

# **Ehrenamtliches Engagement gesetzlich fördern, nicht erschweren**

---

Unter der vorherigen Regierung wurde ein Gesetzesentwurf betreffend Vereinigungen ohne Gewinnzweck – d.h. der « Asbl. » – erstellt, der nunmehr in der Abgeordnetenkommission diskutiert werden soll. Dieser amendiert das alte Gesetz von 1928, das zwischenzeitlich nur unwesentlich überarbeitet wurde.

Ziel des neuen Projektes sei es, so die Regierung, den Nicht-Regierungsorganisationen das Leben zu erleichtern, indem die gesetzlich vorgeschriebenen administrativen Auflagen reduziert werden.

20 Nicht-Regierungsorganisationen haben das Gesetzesprojekt analysiert und eine gemeinsame Stellungnahme verabschiedet. Die Schlussfolgerungen liegen auf der Hand: Einerseits kann positiv festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf wirklich eine Reihe von Verbesserungen mit sich bringt. Doch in zahlreichen Punkten ist das Gegenteil der Fall, so dass der vorliegende Entwurf Nicht-Regierungsorganisationen z.T. vor noch größere Probleme stellt, als das jetzige Gesetz.

Zudem wird im Entwurf nicht ausreichend die Gelegenheit genutzt, um die Anreize zum ehrenamtlichen Engagement auszubauen. Insofern erstellten die 20 Organisationen eine Stellungnahme mit sehr konkreten Änderungsvorschlägen, deren Kernthesen folgende sind:

## **Die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements anerkennen**

Ehrenamtliches Engagement ist in vielfacher Hinsicht von zentraler Bedeutung für eine Gesellschaft: als Ort des Austauschs zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen mit verschiedenen Wertvorstellungen; als Forum der Begegnung... Doch auch durch ihre direkten Dienste an der Allgemeinheit sind die Organisationen unerlässlich für eine moderne Demokratie: sei es durch konkrete Hilfeleistungen, Projekte oder aber indem von Organisationen immer wieder neue Impulse für die gesellschaftliche Entwicklung ausgehen.

Seit 1928, als das erste Gesetz betreffend die Asbl. geschrieben wurde, hat sich das Feld der Nicht-Regierungsorganisationen noch weiter ausgeweitet und es gibt heute eine sehr vielfältige Anzahl unterschiedlichster Organisationen, mit auch unterschiedlichen Organisationsmodellen: von recht kleinen Organisationen bis hin zu äußerst professionellen Strukturen mit recht zahlreichem Personal.

**Ein neues Gesetz betreffend die Nicht-Regierungsorganisationen muss einerseits das Engagement aller Organisationen anerkennen und erleichtern sowie andererseits den unterschiedlichen Organisationsformen Rechnung tragen.**

## **Ja zu einer Reihe von vorgeschlagenen Verbesserungen im Gesetzesprojekt**

Die unterzeichnenden Organisationen begrüßen vor allem eine Reihe von Vereinfachungen, die mit dem neuen Gesetz umgesetzt werden sollen. Z..B. dass die vorgeschriebene Anzahl der Veröffentlichungen im Memorial reduziert wurde, Abänderungen an den Statuten erleichtert werden, klarer als in der Vergangenheit Mindestregeln für das Arbeiten vorgegeben werden, die dann durch

die spezifischen Statuten ergänzt werden u.a.m. Die Organisationen erkennen entsprechend durchaus an, dass hier eine Reihe von Verbesserungen vorgesehen sind.

### **Ehrenamtliches Engagement im neuen Gesetzestext noch gezielter fördern**

Allerdings bedauern die unterzeichnenden Organisationen, dass nicht stärker versucht wurde, weitere Anreize zum Ausbau des ehrenamtlichen Engagements zu schaffen. Hierbei seien vor allem vier Maßnahmen hervorgehoben, die – ähnlich wie auch in der ausländischen Gesetzgebung – mittels des neuen Gesetzes auch in Luxemburg umgesetzt werden sollen:

- **Kulturellen Austausch zwischen Bevölkerungsgruppen bewusst fördern:** Fakt ist, dass es nach wie vor in zahlreichen Organisationen Sprachbarrieren gibt und nicht-luxemburgisch sprechende Bevölkerungsgruppen somit indirekt noch zu stark von der Mitarbeit in Vereinigungen ausgeschlossen werden. Eine Mitarbeit in Nicht-Regierungsorganisationen bietet reelle Integrationschancen bzw. einen Rahmen im Sinne eines interkulturellen Austausches. Es gälte über Wege nachzudenken, wie diese Barrieren abgebaut werden können. Ein erster Schritt wäre z.B. Nicht-Regierungsorganisationen ganz direkt auch finanziell darin zu unterstützen, dass sie ihre Bulletins / Konferenzen verstärkt auf Französisch übersetzen könnten (Übersetzungskosten übersteigen häufig die Mittel von Nicht-Regierungsorganisationen) u.a.m. Hier sollten entsprechende Budgetmittel vorgesehen werden.
- **Engagement durch steuerliche Maßnahmen fördern:** Es gibt im Ausland das Modell, dass gewisses zeitliches Engagement in anerkannten Vereinigungen steuerlich anerkannt wird. Auch hier sollte darüber nachgedacht werden, ob nicht steuerliche Freibeträge für bestimmtes Engagement festgelegt werden sollten.
- **Einführung des « congé associatif »:** Engagierte Personen widmen «ihrer» Organisation viel Freizeit, es bleibt auch wichtig, dass das Engagement weiterhin stark auf diesem Ehrenamt basiert. Jedoch sind ihm teilweise Grenzen gesetzt, z.B. wenn es gilt an bestimmten Veranstaltungen - wie z.B. offizielle Unterredungen, Presseterminen - teilzunehmen. Es wäre deshalb notwendig, für eine begrenzte Anzahl von derartigen Veranstaltungen und Personen eine gewisse Freistellung von der Arbeit zu ermöglichen.
- **Unterstützung der Schaffung von « maisons des associations »:** Zahlreiche Organisationen verfügen über kein Lokal. Zur Erleichterung derer Arbeit und zur Förderung des Austauschs zwischen Organisationen sollten regelrechte « maisons des associations » gefördert werden.

### **Keine unnötigen Erschwernisse für ehrenamtliches Engagement im neuen Gesetzesentwurf festlegen!**

Wer den Gesetzesentwurf etwas genauer durchliest, muss leider feststellen, dass den einigen Verbesserungen, die er beinhaltet, doch recht zahlreiche neue administrative Hürden gegenüberstehen!

Deshalb setzen sich die unterzeichnenden Organisationen mit Nachdruck dafür ein, dass eine Reihe von Abänderungen am vorliegenden Entwurf gemacht wird. Denn die neuen vorgeschlagenen

Modalitäten würden sowohl den kleinen als auch größeren Nicht-Regierungsorganisationen die Arbeit erheblich erschweren, gar z.T. unmöglich machen. Einige Beispiele, stellvertretend für andere, die in der ausführlichen Stellungnahme dargelegt werden. Dabei basieren sich die unterzeichnenden Organisationen z.T. auf der belgischen Gesetzgebung, die einen Unterschied zwischen kleineren, mittleren und größeren Nicht-Regierungsorganisationen macht.

- **Vereinigungen sind keine kommerziellen Gesellschaften:**

Im Gesetzesentwurf werden allzu häufig Vereinigungen mit kommerziellen Gesellschaften gleichgesetzt, und z.T. sollen sie auch in einer Reihe von Fragen ähnlich dem « droit de société » behandelt werden (siehe hierzu auch die Anmerkungen betreffend die Buchhaltung). Dies ist nicht angebracht !

Entsprechend abgeändert werden soll auch die Bestimmung, die es den Organisationen stärker als in der Vergangenheit verbieten soll, « kommerzielle Aktivitäten » durchzuführen. Eine entsprechende Regelung mag auf den ersten Blick in einem gewissen Sinne verständlich sein. Doch der vorliegende Textentwurf geht zu weit und würde quasi die Organisation eines « Basars » oder eines Getränkestandes unmöglich machen. Die derzeitige Formulierung im Gesetzestext sollte beibehalten werden.

- **Keine übertriebenen bzw. undifferenzierten Vorgaben betreffend die Buchhaltung:**

Der Gesetzesentwurf schert kleine, mittlere und größere Organisationen zu sehr über einen Kamm und schreibt z.B. die obligatorische Kontrolle der Buchführung durch einen « réviseur d'entreprise » vor. Dieser soll dann auch noch von der Generalversammlung bestimmt und seine Entlohnung in der Generalversammlung (!) festgehalten werden (eine Aufgabe, die sicherlich dem Verwaltungsrat obliegt). Diese Vorgaben sind für kleinere bis mittlere Organisationen schlichtweg nicht machbar und entbehren zudem jedes Sinnes: Warum diese für kleine Organisationen übertriebene Buchführung? Die Kosten für den « réviseur d'entreprises » würden das Budget so mancher Organisation fast sprengen und das Leben anderer erschweren (immerhin leben die Organisationen noch stark von Spenden ...).

Deshalb ist eine Abänderung der derzeitigen Formulierung unerlässlich!

Kleine Organisationen ohne hauptamtliche Mitarbeiter, mit weniger als 25.000 Euro normaler Einnahmen, einem Budget unter 100.000 Euro sollten eine vereinfachte Buchführung durchführen können. Organisationen mit bis zu 15 Mitarbeitern, weniger als 250.000 Euro Einnahmen sowie einem Budget geringer als einer Million sollten einer internen Kontrolle unterliegen und erst ab dieser Größenordnung sollte ein « réviseur d'entreprise » genannt werden müssen (aber nicht in der Generalversammlung!).

Zudem ist vorgesehen, dass die Generalversammlung innerhalb der ersten 4 Monate eines Haushaltesjahres erfolgen muss. 4 Monate ist doch recht kurz, vor allem auch für Organisationen, die ihre Konten erst abschließen können, nachdem sie diverse Unterlagen seitens eines Ministeriums erhalten haben. Die Zeitspanne sollte auf 6 Monate erhöht werden.

- **Zugang zu Dokumenten während des ganzen Jahres:**

Es ist sicherlich wichtig, dass Mitglieder einer Organisation Einsicht in die Unterlagen der Organisation haben können. Doch der vorliegende Entwurf ist für kleine Organisationen kaum umsetzbar, da Akteneinsicht über das ganze Jahr gegeben sein soll (ebenfalls in die

Mitgliederkarteien u.a.m.). Dies ist sicherlich für mittlere und größere Organisationen kein Problem, und sollte entsprechend festgeschrieben werden, kleinere Organisationen sollten aber vor allem auf der Generalversammlung Bericht erstatten müssen.

- **Alltagsarbeit nicht überflüssig erschweren:** Leider sieht der Gesetzesentwurf eine Vielzahl « kleinerer » Neuerungen vor, die das Leben einer Vereinigung administrativ unnötig verkomplizieren würden. Einige Beispiele, stellvertretend für andere:

\* Die genaue Adresse des « siège » soll angegeben werden müssen. Dabei haben kleinere Organisationen nicht immer eine derartige Adresse. Wie auch in der Vergangenheit, sollte die Angabe der Gemeinde ausreichen,

\* Bei den Gründungsmitgliedern soll die „indication du numéro d'immatriculation au registre de commerce“ von „personnes formelles“ angegeben werden. Warum?

\* Das Gesetzesprojekt sieht Elemente vor, dass z.B. alle « avantages » eines Verwaltungsratsmitgliedes in der Generalversammlung offen gelegt werden müssen. Dies scheint dann aber übertrieben und hier sollte doch dem Verwaltungsrat ein gewisses Vertrauen geschenkt werden. Die Konten liegen ja vor. Oder muss nun ein Verwaltungsratsmitglied, wenn es einmal ein Arbeitsessen bezahlt bekäme, dieses formal auf Generalversammlung erwähnen?

\* Ebenso muss ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht bezahlt, bereits nach 3 Monaten aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Eine absurde Vorgabe, gibt sie den Organisationen kaum die Möglichkeit, überhaupt einen « Rappel » an ein Mitglied zu schicken, das wohl häufig lediglich vergessen hat, den Beitrag zu zahlen. Der Zeitrahmen müsste mindestens auf 6 Monate ausgedehnt werden.

## **Stiftungen**

In ihrer Stellungnahme haben sich die Organisationen auf die Modalitäten betreffend die « asbl » begrenzt: lediglich eine Anmerkung sei zu den Stiftungen angeführt. Eine Stiftung soll in Zukunft über ein Mindestkapital von 250.000 Euro verfügen. Dieser Betrag ist sehr hoch angesetzt und wird die Gründung neuer Stiftungen erschweren. Kommt hinzu, dass die Frage nicht zufriedenstellend geklärt ist, inwiefern bestehende Stiftungen nunmehr auch über ein derartiges Kapital verfügen müssen. Was, wenn dies nicht der Fall ist, müssen sie dann aufgelöst werden?

Und übrigens: beim Kapitel betreffend die „associations reconnues d'utilité publiques“ wurden als mögliches Themenfeld dieser Organisationen der Umwelt- und kulturelle Aspekt vergessen.

**Agence du Bénévolat, ALOS-LDH, APL, ASTI, ASTM, CCPL, Cercle de Coopération, FAAL, FAEL, FNCTTFEL, LGS, Haus vun der Natur, Mouvement écologique, NATURA, LNVL, OGB-L, SeSoPi-CI, SYPROLUX et UGDA**